

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 13

Berlin, den 27. Mai 2009

03227

Inhalt

14.5.2009	Erstes Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes.	250
	2127-18	
14.5.2009	Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks.	251
	2251-3; 2251-13	
8.5.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	255
	221-19-1	
11.5.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-16 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.	256
14.5.2009	Bekanntmachung der Neufassung der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung.	257
	2030-2-4	
14.5.2009	Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung	260
	2030-2-31	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Erstes Gesetz
zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes
 Vom 14. Mai 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 3,“
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
 „9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt,
 10. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Aufenthalt in einem Raucherraum nicht gestatten.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Die Ausnahmen gelten nicht“ durch die Worte „Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ausnahme für Rauchergaststätten

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber darf eine Gaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnen, wenn die Gaststätte nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt und die Grundfläche des Gastraumes weniger als 75 Quadratmeter beträgt.
- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Zutritt zu der Gaststätte und den Aufenthalt in der Gaststätte nicht gestatten.
- (3) In einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte dürfen keine vor Ort zubereiteten Speisen verabreicht werden.
- (4) Die Kennzeichnung einer Rauchergaststätte nach Absatz 1 muss durch deutlich sichtbare Hinweisschilder im Eingangsbereich

reich erfolgen. Auf die gleiche Weise ist auf das Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren hinzuweisen.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte der zuständigen Behörde in einem Zeitraum von vier Wochen anzuzeigen. Gleiches gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung.

(6) Die zuständige Behörde soll den Betrieb einer Gaststätte als Rauchergaststätte untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, wenn entgegen Absatz 3 vor Ort zubereitete Speisen verabreicht werden oder wenn entgegen Absatz 2 Personen unter 18 Jahren der Zutritt zu der Gaststätte und der Aufenthalt in der Gaststätte gestattet wird.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten auch für Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen.“

5. § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Buchstabe b werden folgende Buchstaben c bis i eingefügt:
 „c) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 den Aufenthalt in einem Raucherraum oder entgegen § 4a Absatz 2 den Zutritt zu einer Gaststätte oder den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
 d) eine Gaststätte als Rauchergaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 vorliegen,
 e) in einer Rauchergaststätte entgegen § 4a Absatz 3 vor Ort zubereitete Speisen verabreicht,
 f) entgegen § 4a Absatz 4 die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht fristgerecht der zuständigen Behörde anzeigt,
 g) eine Gaststätte als Shisha-Gaststätte kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 vorliegen,
 h) einer Person unter 18 Jahren entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 den Zutritt zu oder den Aufenthalt in einer Shisha-Gaststätte gestattet oder
 i) in einer Shisha-Gaststätte entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 alkoholische Getränke anbietet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin
und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

Vom 14. Mai 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 6. Januar 2009/22. Januar 2009 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Mai 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Vierter Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der Fassung vom 1. Januar 1999, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 4. Dezember 2006 und 10. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Zuordnung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten in Berlin und Brandenburg

- § 3 Übertragungsmöglichkeiten für den RBB
- § 4 Übertragungsmöglichkeiten für das Zweite Deutsche Fernsehen und Deutschlandradio
- § 5 Nutzung der Übertragungsmöglichkeiten
- § 6 Zuordnung weiterer und künftig verfügbarer Übertragungsmöglichkeiten

Dritter Abschnitt

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

- § 7 Rechtsform, Organe
- § 8 Aufgaben der Medienanstalt, Anordnungen
- § 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Medienrates
- § 10 Wahl des Medienrates
- § 11 Unvereinbarkeiten
- § 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Medienrates
- § 13 Wahl und Amtszeit des Direktors
- § 14 Aufgaben des Direktors
- § 15 Finanzierung der Medienanstalt
- § 15a Verwendung des Rundfunkgebührenaufkommens
- § 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 17 Prüfung durch den Rechnungshof
- § 18 Rechtsaufsicht

Vierter Abschnitt

Vielfaltsicherung im privaten Rundfunk

- § 19 Meinungsvielfalt
- § 20 Ausschluss publizistischer Vormachtstellungen in Berlin und Brandenburg

Fünfter Abschnitt

Zulassungsverfahren und Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten

Erster Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Feststellung und Ausschreibung der Übertragungsmöglichkeiten
- § 22 Rundfunkanstalten
- § 23 Zulassungserfordernis
- § 24 Verfahren, Mitwirkungspflichten
- § 25 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
- § 26 Vertraulichkeit
- § 27 Formelle Voraussetzungen der Sendeerlaubnis
- § 28 Inhalt der Sendeerlaubnis, Nebenbestimmungen
- § 29 Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
- § 30 Nachträgliche Veränderungen der Erlaubnisgrundlagen
- § 31 Rücknahme und Widerruf der Sendeerlaubnis

Zweiter Unterabschnitt

Drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten

- § 32 Vergabeverfahren
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungsmöglichkeiten

Dritter Unterabschnitt

Nutzung des Kabels

- § 34 Nutzung der Kabelkapazitäten
- § 35 Besondere Vorschriften über die Sendeerlaubnis für Kabelrundfunk
- § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen
- § 37 Voraussetzungen der Weiterverbreitung
- § 38 Betreiben von Kabelanlagen, Zugangsfreiheit
- § 39 Pflichten der Kabelanlagenbetreiber
- § 40 Grundsätze der Belegung analoger Kabelkanäle
- § 41 Zuständigkeiten und Spielräume für die Belegung analoger Kabelkanäle

Sechster Abschnitt

Besondere Nutzungsformen

- § 42 Offene Kanäle
- § 42a Ausbildungsrundfunk
- § 43 Mischkanäle
- § 44 Minderheitenprogramme
- § 45 Erprobung neuer Nutzungsformen

Siebter Abschnitt

Programmanforderungen an den privaten Rundfunk

- § 46 Programmgrundsätze

§ 47 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

§ 48 Werbung und Teleshopping

Achter Abschnitt

Sonstige Veranstalterpflichten und Veranstalterrechte im privaten Rundfunk

§ 49 Informationsrecht

§ 50 Programmverantwortung

§ 51 Aufzeichnungspflichten

§ 52 Gegendarstellung

§ 53 Drittsenderechte

§ 54 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 55 Aufsicht

Neunter Abschnitt

Aufsicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 56 Auskunftsrecht

§ 57 Beschwerdeverfahren

§ 58 Beanstandung

§ 59 Ruhen der Erlaubnis, Verbot einzelner Sendungen

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

§ 61 Kündigung“

2. § 7 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Organe der Medienanstalt sind der Medienrat und der Direktor. Weitere Organe sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Gegen Entscheidungen der Medienanstalt ist der Widerspruch nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben; die Klage gegen Entscheidungen auf dem Gebiet der Zulassung einschließlich ihrer Rücknahme und des Widerrufs, der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten und der Aufsicht über die Veranstalter sowie Entscheidungen über die Nutzung des Offenen Kanals hat keine aufschiebende Wirkung.“

3. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Medienanstalt wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und dieses Staatsvertrages, soweit sie nicht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder den Datenschutz betreffen, und sorgt für deren Durchführung. Sie hat dabei folgende Aufgaben:

1. Förderung und Ausbau der Rundfunkversorgung ungeachtet des technischen Verbreitungsweges für einen chancengleichen Wettbewerb innerhalb eines dualen Rundfunksystems,
2. Beratung der privaten Veranstalter,
3. Vergabe von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
4. Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder, des Bundes und der europäischen und internationalen Organisationen in Rundfunkangelegenheiten,
5. Wahrnehmung der Interessen der Länder Berlin und Brandenburg und der zugelassenen Rundfunkveranstalter im Bereich der Rundfunkversorgung und Frequenzplanung gegenüber den für Telekommunikation zuständigen Stellen des Bundes und der Deutschen Telekom AG oder anderen Netzbetreibern,

6. Planung und Durchführung eines Offenen Kanals nach Maßgabe des § 42 und eines Ausbildungsrundfunks nach Maßgabe des § 42a,

7. Förderung der technischen Infrastruktur für die Rundfunkversorgung und von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages,

8. Unterstützung der Entwicklung der Region Berlin-Brandenburg als Medienstandort von nationaler und europäischer Bedeutung,

9. Förderung von Projekten Dritter der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch die medienpädagogische Präsentation von Rundfunksendungen. Die Medienanstalt soll in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen. Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuschüssen sein. Die Medienanstalt kann bei besonderem öffentlichen Interesse Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz auch selbst durchführen.

10. Förderung von Projekten zur Erprobung neuer Sendeformen unter Nutzung neuer Technologien und Übertragungswege.

(2) Die Medienanstalt kann sich zur zweckgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben an Einrichtungen mit anderen Stellen, auch Rundfunkanstalten, beteiligen oder solche Einrichtungen, auch gemeinsam mit Dritten, schaffen. Dabei soll durch geeignete Abmachungen der nötige Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens gesichert werden.“

4. Dem § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die die Rechtsaufsicht führende Stelle hat das Recht auf Teilnahme.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Medienanstalt finanziert sich aus den eigenen Einnahmen sowie aus einem Anteil an dem auf Berlin und Brandenburg entfallenden Rundfunkgebührenaufkommen gemäß § 15a.“

6. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verwendung des Rundfunkgebührenaufkommens

(1) Dem Rundfunk Berlin-Brandenburg stehen vorab 27,5 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils der Medienanstalt zu. Er verwendet sie

1. zur Erfüllung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, und zwar auch durch die Inanspruchnahme kostendeckend zu vergütender Dienste und die Förderung besonderer künstlerischer Projekte der Klangkörper der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH bis zu höchstens 900 000 Euro jährlich,

2. für das Filmorchester Babelsberg in Höhe von jährlich 350 000 Euro, und zwar auch soweit kostendeckend zu vergütende Dienste in Anspruch genommen oder besondere künstlerische Projekte gefördert werden,

3. für die Filmförderung über die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH,

4. für Zwecke der rundfunkspezifischen Aus- und Weiterbildung.

(2) Der Medienanstalt stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben 72,5 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. Die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Mittel wird durch Beschluss des Medienrates an den Rundfunk Berlin-Brandenburg abgeführt. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat diese Mittel für den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Zweck zu verwenden.“

7. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst“ durch die Wörter „elektronisches Angebot“ ersetzt.

8. In § 25 wird das Wort „Landesmedienanstalt“ durch das Wort „Medienanstalt“ ersetzt.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Der Offene Kanal gibt seinen Nutzern Gelegenheit zur Darstellung ihrer Anliegen und Meinungen durch selbstgestaltete Beiträge. Im Rahmen des Offenen Kanals können auch Ereignisse und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur und Gesellschaft dargestellt werden.
- (2) Die Medienanstalt nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Offenen Kanal Übertragungskapazitäten des Fernsehens, des Hörfunks und des Internets. Auf Beschluss des Medienrates wird eine UKW-Frequenz ganz oder teilweise für die Nutzung durch den Offenen Kanal vorgesehen, wenn die Kapazitätssituation dies erlaubt und die Kosten aus den dem Offenen Kanal zur Verfügung gestellten Mitteln übernommen werden.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Der Offene Kanal kann auf Beschluss des Medienrates auch in privater Rechtsform betrieben werden. Die Medienanstalt hat sicherzustellen und zu überwachen, dass die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Grundsätze gewahrt bleiben.“
10. Nach § 42 wird folgender neuer § 42a eingefügt:

„§ 42a
Ausbildungsrundfunk

Die Medienanstalt kann im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel eine oder mehrere Einrichtungen zur Förderung der Medienausbildung und -fortbildung und der Medienkompetenz auch in privater Rechtsform allein oder mit anderen gemeinsam betreiben oder fördern. Dieser Ausbildungsrundfunk soll eng mit dem Offenen Kanal zusammenarbeiten. Die in diesem Rah-

men produzierten Programme können auf den dem Offenen Kanal zugewiesenen Übertragungskapazitäten des Fernsehens und des Hörfunks oder im Internet gesendet werden.“

11. In § 48 Absatz 1 werden nach dem Wort „Sponsoring“ ein Komma und das Wort „Gewinnspiele“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg

§ 29 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Bekanntmachungserlaubnis

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, 22. Januar 2009

Potsdam, 6. Januar 2009

Der Regierende Bürgermeister
Klaus Wowereit

Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 8. Mai 2009

Auf Grund des § 11 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. S. 198), wird verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. S. 118), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,“
 - b) Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Für die Quoten nach Satz 1 Nummer 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:
 - a) im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
 - b) im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
 - c) im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
 - d) im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.“
3. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt entsprechend;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Berlin, den 8. Mai 2009

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-16
im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 11. Mai 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 3-16 vom 15. Juli 2008 für das Gelände zwischen Neue Welt, James-Hobrecht-Straße, öffentlicher Parkanlage und August-Lindemann-Straße im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IV-2e-1 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, vom 2. Dezember 2005 (GVBl. S. 752) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, Bauleitplanung und Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e – R e y e r

Bekanntmachung

der Neufassung der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 468) unter Berücksichtigung

des Artikels X Nummer 2 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 101) und

des Artikels II der Verordnung vom 30. April 2009 (GVBl. S. 178, 179)

in der vom 8. Mai 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Mai 2009

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Verordnung

über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO) in der Fassung vom 14. Mai 2009

Auf Grund des § 22 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 91), wird verordnet:

Übersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Gliederung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst
- § 5 Zuerkennung der Befähigung
- § 6 (weggefallen)
- § 7 Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Ausführungsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich, Gliederung

(1) Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen Anwendung. Sie gilt nicht für Landesbeamte der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des Schuldienstes und des Volkshochschuldienstes sowie des Hochschuldienstes.

(2) Die Laufbahnen gliedern sich in die Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

§ 2

Grundsätze

(1) Laufbahnen im Sinne des § 11 Absatz 1 des Laufbahngesetzes können eingerichtet werden, soweit dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Ihre näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe des § 3 zu regeln.

(2) Die besonderen Fachrichtungen, für die Laufbahnen nach Absatz 1 eingerichtet sind, und die in ihnen erfassten Berufe oder Berufsabschlussbezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

(3) Die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres darüber, an welchen Einrichtungen des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Laufbahnen des wissenschaftlichen Dienstes erforderlich sind.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 3 und 4 nachweist,
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes muss die Ausbildung auf der nach den §§ 8 Absatz 1 Nummer 1, 9 Absatz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muss für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 9 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes entsprechen. § 15a Absatz 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung gilt entsprechend. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 2 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. nach ihrer Fachrichtung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht,
3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(4) Die erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 und des § 6 Absatz 2 des Laufbahngesetzes festzusetzen. Sie soll in Laufbahnen

1. des mittleren Dienstes zwei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate,
3. des höheren Dienstes drei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.

(5) Eine Unterschreitung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 4 ist zulässig

1. in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes, wenn nach abgeschlossenem Hochschulstudium Tätigkeiten abgeleistet wurden, die auf Grund berufsrechtlicher Regelungen für den Erwerb der allgemeinen Berufsbefähigung zwingend vorgeschrieben sind,
2. in Laufbahnen des höheren Dienstes, wenn außer dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Nachweis der Promotion verlangt wird; dies gilt nicht, wenn das Studium nur mit der Promotion abgeschlossen werden kann.

(6) Das Nähere regeln die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Rahmen der Ausführungsvorschriften nach § 9. Dabei sind insbesondere festzulegen

1. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung,
2. Art und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit insgesamt sowie der Anteile besonderer Tätigkeiten und deren Reihenfolge,
3. die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger praktischer Tätigkeiten.

(7) In den Laufbahnen des Ärztlichen, Pharmazeutischen, Tierärztlichen und Zahnärztlichen Dienstes sowie des Chemiedienstes und des Fachverwaltungsdienstes kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres für besondere Funktionen bestimmte zusätzliche Nachweise fordern.

§ 4

Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) In eine Laufbahn, für die ein Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung eingerichtet ist und deren Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 mit Hinweis auf diese Vorschrift aufgeführt ist, können

auch Bewerber unter den Voraussetzungen des § 3 eingestellt werden.

(2) Eine Einstellung nach Absatz 1 ist zulässig, wenn

1. geeignete Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen,
2. ein dienstliches Interesse besteht.

Die Entscheidung trifft die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Die Zustimmung kann für bestimmte Laufbahnen oder Verwaltungsbereiche allgemein erteilt werden.

§ 5

Zuerkennung der Befähigung

Die Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der vom Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über den Erwerb der Befähigung für seine Fachrichtung; hierbei ist die Fachrichtung zu bezeichnen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg

(1) Für

1. die Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit,
2. Beförderungen,
3. den Aufstieg oder den Aufstieg in besonderen Fällen aus einer Laufbahn besonderer Fachrichtung in die nächsthöhere Laufbahn derselben besonderen Fachrichtung

gilt die Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von Dienstzeiten nach Satz 1 Nummer 1 ist nur insoweit zulässig, als sie über die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und 3) hinausgehen.

(2) Beim Aufstieg von Beamten der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in die Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes gilt § 23 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend. Das Amt des Leiters der Eichverwaltung darf nur Beamten verliehen werden, die unmittelbar zur Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes zugelassen worden sind.

(3) § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Soweit in den Ausführungsvorschriften zu der in § 10 Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung eine kürzere Dauer als die nach § 3 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit festgesetzt ist, sind die Ausführungsvorschriften innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die nach § 3 Absatz 4 und 5 erforderliche Dauer anzupassen. Soweit die Ausführungsvorschriften nicht bis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden Zeitpunkt angepasst wurden, tritt an die Stelle der in den jeweiligen Ausführungsvorschriften genannten Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit die in § 3 Absatz 4 bezeichnete Dauer als Mindestdauer.

(2) Bei Bewerbern für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem 1. Januar 1980 den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu fordernden allgemein berufsbefähigenden Abschluss erworben haben, kann von der Voraussetzung, dass die Ausbildung auf der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes zu fordernden Mindestvorbildung aufbauen muss (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1), abgesehen werden.

§ 9

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

§ 10¹⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, soweit sich nicht aus § 8 etwas anderes ergibt, am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) vom 9. November 1976 (GVBl. S. 2595, 1977 S. 556) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2)

Mittlerer Dienst

<u>Fachrichtung</u>	<u>Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen</u>
1. Dienst als Gesundheitsaufseher	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseher
2. Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in
3. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Abgeschlossene Ausbildung in einem der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Berufe, nach Maßgabe des § 4
4. Werkdienst an Justizvollzugsanstalten	Meisterprüfung oder fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbebezügen oder in der Haus-/Landwirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

Gehobener Dienst

<u>Fachrichtung</u>	<u>Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen</u>
---------------------	---

- | | |
|--|---|
| 1. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik | Abschluss eines Studiums an einer Fachhochschule mit Diplomprüfung oder Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule mit dem Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang,
jeweils in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen |
| 2. Dienst als Weinkontrolleur | Siehe Nummer 1 |
| 3. Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin | Bestellung als Lehrkraft nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen |
| 4. Feuerwehrtechnischer Dienst | Siehe Nummer 1, nach Maßgabe des § 4 |
| 5. Forstdienst | Siehe Nummer 1 |
| 6. Sozialdienst | Siehe Nummer 1 sowie staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge. |
| 7. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung | Siehe Nummer 1, nach Maßgabe des § 4 |
| 8. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin | Siehe Nummer 1 |

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 2)

Höherer Dienst

<u>Fachrichtung</u>	<u>Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen</u>
1. Ärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Arzt
2. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik	Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
3. Eichtechnischer Dienst	Siehe Nummer 2
4. Fachverwaltungsdienst in der Fachrichtung Umweltschutz	Siehe Nummer 2
5. Forstdienst	Siehe Nummer 2
6. Konservatoren	Siehe Nummer 2
7. Museumsdienst	Siehe Nummer 2
8. Pharmazeutischer Dienst	Approbation (Bestallung) als Apotheker
9. Sozialdienst	Siehe Nummer 2
10. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Siehe Nummer 2, nach Maßgabe des § 4
11. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Siehe Nummer 2
12. Tierärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Tierarzt
13. Wissenschaftlicher Dienst an den nach § 2 Absatz 3 bestimmten Einrichtungen	Siehe Nummer 2
14. Zahnärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Zahnarzt

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Oktober 1988.

Bekanntmachung

der Neufassung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO) in der Fassung vom 17. November 2004 (GVBl. S. 472) unter Berücksichtigung

des Artikels IV des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93) und

des Artikels I der Verordnung vom 30. April 2009 (GVBl. S. 178) in der vom 8. Mai 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Mai 2009

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Verordnung

über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO)

in der Fassung vom 14. Mai 2009

Auf Grund des § 22 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 91), wird verordnet:

Übersicht

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Grundsätze
- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Höchstaltersgrenzen
- § 6 (weggefallen)

Abschnitt II – Einfacher Dienst

- § 7 Vorbereitungsdienst
- § 8 Probezeit

Abschnitt III – Mittlerer Dienst

- § 9 Vorbereitungsdienst
- § 10 Prüfung
- § 11 Probezeit
- § 12 Aufstieg
- § 13 Praxisaufstieg

§ 13a Aufstieg zur besonderen Verwendung

§ 13b Erweiterung der Laufbahnbefähigung

Abschnitt IV – Gehobener Dienst

- § 14 Vorbereitungsdienst
- § 15 Prüfung
- § 15a Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst
- § 16 Probezeit
- § 17 Aufstieg
- § 18 Praxisaufstieg
- § 18a Aufstieg zur besonderen Verwendung
- § 18b Erweiterung der Laufbahnbefähigung
- § 19 Beförderungen

Abschnitt V – Höherer Dienst

- § 20 Vorbereitungsdienst
- § 21 Prüfung
- § 22 Probezeit
- § 23 Aufstieg
- § 23a (weggefallen)
- § 23b Erweiterung der Laufbahnbefähigung
- § 24 Beförderungen

Abschnitt VI – Sondervorschriften

- § 25 Steuerverwaltungsdienst
- § 26 Einstufige Juristenausbildung
- § 27 Richter
- § 28 Eingangsamter in den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes

Abschnitt VII – Übergangsvorschriften

- § 29 Aufstieg zur besonderen Verwendung
- § 30 Aufstiegsbeamte
- § 31 Beamte geschlossener Laufbahnen
- § 31a Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Abschnitt VIII – Schlussvorschriften

- § 32 Ausführungsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes Anwendung.

§ 2

Gliederung

- (1) Zum Verwaltungsdienst gehören die Laufbahnen
1. des nichttechnischen Verwaltungsdienstes,
 2. des technischen Verwaltungsdienstes.
- (2) Die Laufbahnen gliedern sich in die Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Ämter der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer bisherigen Laufbahn,
2. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei die Ämter der Besoldungsgruppen B 4 und B 6 unberücksichtigt bleiben,
3. bei der Beförderung in das Amt „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ die darunter liegenden Ämter der Besoldungsordnung B.

Satz 1 gilt nicht bei Ernennungen auf Grund einer Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

(2) Beamten in einem Beförderungsamte, das derselben Besoldungsgruppe zugewiesen ist wie das Eingangsamte der nächsthöheren Laufbahn, darf ein Amt in der nächsthöheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder ihnen die Befähigung nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt wird. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren Laufbahn; § 13 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 bleiben unberührt.

(3) Beförderungen in ein Amt, das derselben Besoldungsgruppe angehört wie das Eingangsamte der nächsthöheren Laufbahn, dürfen nicht auf einer Planstelle des Eingangsamtes der nächsthöheren Laufbahn vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn zugelassen wurden.

§ 4

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

§ 5

Höchstaltersgrenzen

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter

1. von 32 Jahren,
2. von 35 Jahren in Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienstes,
3. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten zulässig.

§ 6

(weggefallen)

Abschnitt II
Einfacher Dienst

§ 7

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass der Beamte dessen Ziel erreicht hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 8

Probezeit

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.

Abschnitt III
Mittlerer Dienst

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Sie soll auch Grundkenntnisse vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

§ 10

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 3 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 11

Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 12

Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens einem Jahr bewährt haben.

(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 9 Absatz 2 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Ausbildungszeit gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Praxisaufstieg

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben,
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn (§ 12 Absatz 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(3) Die Einführung dauert mindestens ein Jahr und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 13a

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nummer 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Absatz 3 Satz 4 des Laufbahngesetzes) zu bezeichnen.

(3) § 13 Absatz 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern.

§ 13b

Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 13a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 13a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 13 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

Abschnitt IV

Gehobener Dienst

§ 14

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 2 des Laufbahngesetzes wird in einem Studiengang der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt. Die Fachstudien an der Fachhochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Für den Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung anrechenbarer Studienzeiten ein Vorbereitungsdienst von höchstens achtzehnmonatiger Dauer vorzusehen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungen im Sinne des § 9 Absatz 3 des Laufbahngesetzes geeignet sind.

§ 15

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 15a

Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst

(1) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach § 9 Absatz 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer

1. einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang mit den Studieninhalten Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat, der hinsichtlich des Ausbildungsziels und Anforderungsprofils, der Studienstruktur und Studiendauer, der inhaltlichen Mindeststandards, der Mindeststandards der praktischen Ausbildung, der studienbegleitenden Prüfungen und der Qualifizierung der Lehrenden dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 23./24.

Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst entspricht oder

2. die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf Grund der von dieser Fachhochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Diplomprüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen erfolgreich abgeschlossen hat; die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Die Laufbahnbefähigung für andere Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes nach § 9 Absatz 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer einen mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang in einer von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, der den Anforderungen an Studiengänge und Abschlüsse einer Ausbildung für die entsprechende Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Laufbahnrecht zuständigen obersten Dienstbehörde und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 16

Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 17

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bewährt und ein Beförderungsniveau erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 14 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Bei Beamten des mittleren technischen Dienstes, die nicht einen nach § 9 Absatz 3 des Laufbahngesetzes geeigneten Abschluss einer Hochschule besitzen, tritt nach Maßgabe näherer Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der nächsthöheren Laufbahn an die Stelle

1. der Ausbildung (Absatz 2 Satz 1) eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren,

2. der Aufstiegsprüfung (Absatz 3 Satz 1) eine gleichwertige Prüfung.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Praxisaufstieg

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
3. sich im mittleren Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn (§ 12 Absatz 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(3) Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der nächsthöheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 18a

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nummer 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Absatz 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungsamts zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Absatz 3 Satz 4 des Laufbahngesetzes) zu bezeichnen.

(3) § 18 Absatz 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,

2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern,

3. die Einführung mindestens ein Jahr dauert.

§ 18b

Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 18a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 18a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 18 Absatz 3) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

§ 19

Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 15 Absatz 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben.

(2) Beamten, die die Verwaltungs-Diplomprüfung der Verwaltungsakademie Berlin abgelegt haben, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes auch ohne Erfüllung der in Absatz 1 geforderten Voraussetzung verliehen werden.

Abschnitt V

Höherer Dienst

§ 20

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(3) Nach Absatz 2 sind anrechenbar auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder der Hochschulprüfung sind. Auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene

Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen Justizdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

§ 21

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 20 Absatz 2 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet der Vorbereitungsdienst mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 22

Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 23

Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich im gehobenen Dienst in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens sechs Jahren auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben,
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 12 Absatz 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) dauert mindestens zwei Jahre. Die Einführung umfasst eine praktische Unterweisung in Aufgaben des höheren Dienstes und einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

(3) Für Beamte, die das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden. Dies gilt auch für Beamte, die ein verwaltungsbezogenes Hochschulstudium erfolgreich mit der Master-, Diplom- oder ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen haben. Für Beamte, die das Fachstudium zum Verwaltungsbetriebswirt an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 18 Monaten festgelegt werden. Über die Festlegung der Einführungszeit nach Satz 2 entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Einführungszeit umfasst jeweils eine dienstbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin von angemessener Dauer; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(6) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können anstelle des Aufstiegsstudiums (Absatz 2) und der dienstbegleitenden Fortbildung (Absatz 3) in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Absatz 7) oder in den Ausführungsvorschriften (§ 32) andere gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Die Bewährung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstieg.

(7) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 23a

(weggefallen)

§ 23b

Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 23a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 23a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 23 Absatz 3 und 4) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

§ 24

Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren im höheren Dienst oder nach der ersten Verleihung eines Richteramtes zurückgelegt haben. Die Beamten sollen sich im höheren Dienst auf mehreren Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewähren; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet soll im Regelfall zwei Jahre nicht unterschreiten. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigem Unternehmen ist zu berücksichtigen

Abschnitt VI

Sondervorschriften

§ 25

Steuerverwaltungsdienst

Für die Beamten der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13a, 18, 18a oder § 23 in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fach-

richtung aufsteigen, regelt das Nähere über den Aufstieg, soweit das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten keine oder keine abschließende Regelung trifft, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 26

Einstufige Juristenausbildung

Zur Probezeit für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes darf auch zugelassen werden, wer einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 27

Richter

(1) Tritt ein Richter, der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

(2) Soll einem Richter, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden kann, ein Amt der Besoldungsordnung B übertragen werden, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Staatsanwälte entsprechend.

§ 28

Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes

In den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes ist das Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 6, bei Bewerbern, die die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker nachweisen, der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen.

Abschnitt VII

Übergangsvorschriften

§ 29

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13a, 18a und 23a in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S. 643) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13b, 18b und 23b weiterhin Anwendung.

(2) Auf Beamte, die zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13a und 18a in der Fassung der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) zugelassen werden, finden die Vorschriften der §§ 13b und 18b keine Anwendung.

§ 30

Aufstiegsbeamte

Bei Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes, die bis zum 31. Dezember 1988 eine Prüfung als Abschluss eines Studienganges der Verwaltungsakademie Berlin bestanden haben, darf die Einführungszeit nach § 23 Absatz 2 abweichend von § 23 Absatz 4 um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

§ 31

Beamte geschlossener Laufbahnen

Beamte in den Laufbahnen des bautechnischen Verwaltungsdienstes, gartenbautechnischen Verwaltungsdienstes, vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und technischen Verwaltungsdienstes / Fachrichtung Landespflege und Fachrichtung Städtebau, deren Laufbahnen durch Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes geschlossen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis; auf sie finden die Vorschriften dieser Verordnung weiterhin Anwendung.

§ 31a

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

Auf Beamte, denen bereits vor dem 1. April 2009 ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten des Artikels IV des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 93) geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Abschnitt VIII

Schlussvorschriften

§ 32

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

§ 33

Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (VLVO) in der Fassung vom 1. Januar 1977 (GVBl. S. 158) außer Kraft.

(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. September 1986.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG